

Fachschaftsordnung der



der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Stand: April 2020

Beschlossen am 27.03.2021

Präambel

Aufgrund von Artikel 12 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017) hat die Fachschaftsvollversammlung am 27.03.2021 die nachfolgende Fachschaftsordnung beschlossen.

Sie wurde am 27.03.2021 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

§ 1 - Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Soziologie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Mitglied der Fachschaft Soziologie ist jeder ordentlich eingeschriebene Studierende, der Soziologie als Kern- oder Beifach studiert.

§ 2 - Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Soziologie sind

- (1) die Fachschaftsurabstimmung,
- (2) die Fachschaftsvollversammlung und
- (3) der Fachschaftsrat.

§ 3 - Die Fachschaftsurabstimmung

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung (FUA) üben die Mitglieder der Fachschaft oberste beschließende Funktion aus. Ihre Beschlüsse binden alle anderen Organe.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Soziologie ist stimmberechtigt. Es sind keine dritten Personen stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der FUA kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
- (4) Eine FUA findet statt:
 1. auf Antrag von 15% oder 90 namentlich genannten Mitgliedern der Fachschaft,
 2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) oder
 3. auf Beschluss des Fachschaftsrats (FSR).
- (5) Der FUA geht in jedem Fall eine FVV voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Thematik ohne festgelegte Zeitbeschränkung beraten wird.
- (6) Die FVV wählt einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Abstimmungsausschuss, dem die korrekte Durchführung der FUA obliegt. Dieser bestimmt die Abstimmurne sowie Zeit und Ort der Abstimmung.
- (7) Die FUA erfolgt spätestens 10 Vorlesungstage nach der vorausgehenden beratenden FVV und findet an 3 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (8) Jede abstimmende Person muss sich als Mitglied der Fachschaft Soziologie ausweisen können. Die Abgabe der Stimme erfolgt persönlich in freier und geheimer Wahl und durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in unmittelbarer Nähe der Urne. Der Stimmzettel wird nach Abstimmung vom Abstimmenden persönlich in die Urne geworfen.
- (9) Auf dem Stimmzettel stehen ausschließlich der Text des Antrags an die FUA sowie zwei deutlich getrennte Felder mit den jeweiligen Kennzeichnungen „Ja“ und „Nein“.
- (10) Eine Stimme ist gültig, wenn ausschließlich eines der beiden gekennzeichneten Felder markiert wurde. Ist keines der beiden gekennzeichneten Felder markiert, der Stimmzettel aber ansonsten als gültig zu betrachten, zählt der Stimmzettel als Enthaltung.

- (11) Die Urne und das gesamte Abstimmungsverfahren werden während der Abstimmungszeiten durchgehend von mindestens 2 der Mitglieder des Abstimmungsausschusses beaufsichtigt. Die Urne ist außerhalb der Abstimmungszeiten vom Abstimmungsausschuss unzugänglich aufzubewahren.
- (12) Die FUA ist erfolgreich, wenn mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder an ihr teilgenommen haben. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und hat unmittelbar nach Urnenschluss am letzten Abstimmungstag unter Leitung des Abstimmungsausschusses zu erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist durch Aushang am Fachschaftsraum öffentlich zu machen.
- (13) Ein Antrag ist erfolgreich angenommen, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen.

§ 4 - Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsuraufstimmung zweithöchstes beschließendes Organ der Fachschaft. Sie tagt öffentlich und in frei zugänglichen Räumen. Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Die FVV kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.
- (2) Auf der FVV haben nur die Mitglieder der Fachschaft Soziologie Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Auf Beschluss der FVV kann jedem Dritten das Rederecht erteilt werden. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die FVV ist zuständig für die:
 1. Informationen über Probleme und die aktuelle Studiensituation im Institut für Soziologie, dem FB02 sowie der Universität Mainz,
 2. Beschlussfassung vom FSR erarbeiteter Grundsätze und Richtlinien für die Fachschaft,
 3. Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung,
 4. Beratung über Anträge zur Durchführung einer FUA,
 5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des FSR und seiner Mitglieder,
 6. Entlastung und Wahl des FSR,
 7. Abwahl einzelner Mitglieder des FSR.
- (4) Die FVV wird vom FSR einberufen:
 1. mindestens einmal im Semester,
 2. auf Beschluss des FSR,
 3. auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft.
- (5) Die ordentliche FVV muss mindestens 3 Vorlesungstage zuvor unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Zeit und Raum angekündigt werden. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Anträge, die dem FSR bei der Einberufung der FVV vorliegen, sowie Entlastungen, Wahlen und Abwahlen müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge und weitere dem FSR zur Verfügung stehende Kanäle.
- (6) Eine außerordentliche FVV kann vom FSR einberufen werden, wenn ein dringendes Problem kurzfristige Beschlüsse erforderlich macht. Sie kann nur Beschlüsse zu diesem Thema fassen. Die Ankündigung muss mindestens 3 Vorlesungstage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 7 Wochentage vorher durch öffentliche Aushänge erfolgen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der ordentlichen FVV.

- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Fachschaft anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die FVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet und geleitet. Es fungiert als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der mit dieser Aufgabe einverstanden sein muss. Der Versammlungsleiter stellt weiterhin die Beschlussfähigkeit der FVV fest und trägt die vorläufige Tagesordnung vor.
- (9) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der FVV und mit Abstimmung bei einfacher Mehrheit erweitert werden.
- (10) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (einfache Handzeichen). Das Wort ist außer der Reihe bei Anträgen zur Geschäftsordnung, zur sofortigen Berichtigung und zu Gegendarstellungen zu erteilen (doppelte Handzeichen).
- (11) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der Versammlungsleiter den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge zu diesem Thema zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied der Fachschaft muss geheim abgestimmt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (12) Über die FVV ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es enthält alle Abstimmungsergebnisse. Das Ergebnisprotokoll ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem Wahlleiter zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist vom FSR zu veröffentlichen.
- (13) Es muss eine Anwesenheitsliste mit Namen und Matrikelnummern der Teilnehmer der FVV angefertigt werden. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzufügen.
- (14) Alle Studierenden, die an einer FVV teilgenommen haben, erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.

§ 5 - Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft. Er ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Er ist an Weisungen und Beschlüsse der FUA und der FVV gebunden. Er nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und ist ihr verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des FSR sind die:
 1. Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahrzunehmen und gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität zu vertreten,
 2. Beratung der Studierenden und Studieninteressenten,
 3. Durchführung kultureller Aktivitäten für die Studierenden,
 4. Förderung der soziologischen Weiterbildung unter den Studierenden und Durchführung ergänzender soziologischer Veranstaltungen,
 5. Betreuung der jeweiligen aktuellen Erstsemester und die Durchführung eines Orientierungsprogramms für die Erstsemester,
 6. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studentischen Selbstverwaltung, insbesondere mit dem Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR),
 7. Verwaltung der vom Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR) der Fachschaft zur Verfügung gestellten Ressourcen,

8. Beteiligung und Durchführungen an Projekten für die Verbesserung der Studienbedingungen, sowie der Reform von Studium und Prüfungsordnung,
 9. Vorbereitung von FUA und FVV.
- (3) Der FSR arbeitet als Kollektiv. Alle Mitglieder des FSR haben gleiches Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Der FSR trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
 - (4) Die Aufgabenverteilung regelt der FSR intern. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Aufgaben abgedeckt werden.
 - (5) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der gewählten Mitglieder des FSR anwesend sind. Gefasste Beschlüsse des FSR sind mit Zweidrittel-Mehrheit aller FSR-Mitglieder revidierbar.
 - (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der FSR in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung. Für die vorlesungsfreie Zeit kann eine abweichende Regelung getroffen werden, sofern die kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. In begründeten Fällen kann auf Beschluss des FSR die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung muss im Protokoll festgehalten werden.
 - (7) In FSR-Sitzungen haben alle Anwesenden Rederecht. Bei nachhaltiger Störung der Sitzung nach vorherigem Ordnungsruf kann auf Beschluss des FSR Anwesenden des Rederecht entzogen werden. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
 - (8) Über die Sitzungen des FSR ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen FSR-Mitgliedern unmittelbar zur Verfügung gestellt wird und auf Anfrage öffentlich eingesehen werden kann.
 - (9) Der FSR wählt einen Beauftragten, sowie dessen Stellvertreter, der an den Sitzungen des ZeFaR teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt. Dieser kann eventuell weiteren Beauftragten eine Vollmacht zur Vertretung der Fachschaft gegenüber dem ZeFaR ausstellen.
 - (10) Der FSR kann sich selbst Leitlinien und eine formale Arbeitsstruktur geben. Diese müssen nicht als Anhang der Fachschaftsordnung beigelegt werden und können jederzeit vom FSR überarbeitet werden.

§ 6 - Wahl des Fachschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des FSR werden in der Regel für ein Jahr (zwei Semester) von der FVV gewählt. Mitglied des FSR kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft und nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen FSR ist. Die Amtszeit eines Fachschaftsrates endet spätestens mit seiner Entlastung durch die FVV. Er kann sich jedoch unbegrenzt zur Neuwahl aufstellen lassen.
- (2) Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt kollektiv (en-bloc) in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Es wird nur über die zur Wahl stehende Liste von Personen abgestimmt, nicht über einzelne Personen. Wahlen von Personen in Abwesenheit ist möglich, es muss jedoch mindestens eine zu wählende Person während der Wahl anwesend sein.
- (3) Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds der Fachschaft und unter Nennung der besonderen Gründe, kann die Wahl der zur Wahl stehenden Personen einzeln erfolgen. Im Weiteren folgt die Wahl den allgemeinen Regelungen.
- (4) Zur Durchführung der Wahl ernennt die FVV einen Wahlleiter. Dieser darf nicht zu den zur Wahl stehenden Personen gehören. Der Wahlleiter muss mit seiner Aufgabe einverstanden sein.

- (5) Vor der Wahl des FSR, muss der bisherige FSR entlastet werden. Dieser hat zunächst einen Rechenschaftsbericht über seine im vergangenen Semester abgeleistete Arbeit vorzubringen. Anschließend führt der Wahlleiter eine öffentliche Abstimmung mit Mehrheitsentscheid über die Entlastung des bisherigen FSR durch. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt, auch die zu entlastenden Fachschaftsräte. Die Abstimmung über die Entlastung des bisherigen FSR erfolgt kollektiv (en-bloc).
- (6) Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds der Fachschaft haben sich die zur Wahl stehenden Personen der FVV gegenüber vorzustellen. Eine anschließende Befragung ist möglich.
- (7) Bei der Wahl des FSR hat jedes Mitglied der Fachschaft genau 1 Stimme.
- (8) Der Wahlleiter trägt dafür Sorge, dass jeder anwesende Stimmberechtigte nur einen Stimmzettel erhält. Er zeigt den Anwesenden vor der Wahl die leere Urne.
- (9) Auf dem Stimmzettel stehen ausschließlich die Wahlfrage sowie zwei deutlich getrennte Felder mit den jeweiligen Kennzeichnungen „Ja“ und „Nein“. Der Stimmzettel wird vom Wähler persönlich zweifach nach innen gefaltet und anschließend in die Urne geworfen.
- (10) Der Stimmzettel ist gültig, wenn ausschließlich eines der beiden gekennzeichneten Felder markiert wurde. Ist keines der beiden gekennzeichneten Felder markiert, der Stimmzettel aber ansonsten als gültig zu betrachten, zählt der Stimmzettel als Enthaltung. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn a) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist und/oder b) ein schriftlicher Zusatz oder eine Verunstaltung des Stimmzettels enthalten ist.
- (11) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch den Wahlleiter. Zunächst stellt er die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel fest. Anschließend gibt er das genaue Stimmverhältnis bekannt.
- (12) Die zur Wahl stehende Liste an Personen ist zum neuen FSR gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (13) Tritt ein Mitglied des FSR während des Semesters zurück, so gilt der Rücktritt als offiziell erfolgt, sobald das rücktretende Mitglied den Rücktritt dem gesamten FSR schriftlich bekanntgegeben hat sowie mindestens ein anderes Mitglied des FSR dies zur Kenntnis genommen hat. Ein Amtsverlust erfolgt durch den eindeutigen Verlust der Möglichkeit das Amt auszuüben, z.B. durch Exmatrikulation, Studienortwechsel oder den Tod. Durch einen Rücktritt oder Amtsverlust verliert das betroffene Mitglied des FSR unmittelbar alle Rechte und Verpflichtungen, die mit einer Mitgliedschaft im FSR einhergehen. Auf der nächsten FVV hat eine gesonderte Entlastung stattzufinden.
- (14) Der FSR kann gegen einzelne Mitglieder des FSR, die ihren Verpflichtungen nach wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen sind oder eine konstruktive Zusammenarbeit behindern, einen Misstrauensantrag stellen. Dieser ist mit Zweidrittel-Mehrheit des FSR gültig und führt zum sofortigen Ausschluss der betroffenen Person aus dem FSR. Zu einer Neuwahl des FSR kann sich diese ausgeschlossene Person jedoch jederzeit erneut zur Wahl aufstellen lassen.
- (15) Jedes Mitglied des FSR kann auf einer FVV durch Antrag eines Mitglieds der Fachschaft abgewählt werden. Abwahanträge sind sachlich zu begründen. Ein Fachschaftsrat ist offiziell abgewählt, wenn dem Antrag auf Abwahl mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden Fachschaftsmitglieder zugestimmt wird. Zu einer Neuwahl des FSR kann sich die abgewählte Person jedoch jederzeit erneut aufstellen lassen.

§ 7 - Änderungen an der Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung kann auf Antrag des FSR durch Beschluss einer mit diesem TOP einberufenen FVV durch einfache Mehrheit verabschiedet werden.
- (2) Die geänderte Fassung der Fachschaftsordnung muss 10 Vorlesungstage vor der beschlussfassenden FVV durch Aushang veröffentlicht werden.

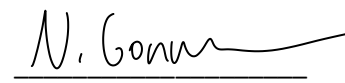
§ 8 - Inkrafttreten der Fachschaftsordnung

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsordnung treten alle anderen Fachschaftsordnungen der Fachschaft Soziologie außer Kraft.
- (3) Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils aktuellen Fassung.

Für die Richtigkeit dieser Fachschaftsordnung bürgen folgende 3 FSR-Mitglieder:


Daniel Nassauer


Elisa Wolff


Nina Gonnermann

Kontakt & Impressum

Fachschaft Soziologie
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Georg Forster-Gebäude, Raum 03.313
Jakob-Welder-Weg 12
D-55128 Mainz

Tel.: 06131 392 55 86
E-Mail: soziologie@zefar.uni-mainz.de